



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
Abteilung Berufsbildung
Ressort Grundsatzfragen und Politik
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Ort, Datum
Ansprechpartner/in

Bern, 11. April 2012
Stefan Berger

Direktwahl
E-Mail

031 335 11 58
stefan.berger@hplus.ch

Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG): Stellungnahme von H+

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG). Als Spitzenverband der öffentlichen und privaten Schweizer Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen vertreten wir die Interessen unserer Mitglieder auf nationaler Ebene. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr, da unsere Mitglieder vom geplanten Weiterbildungsgesetz betroffen sind.

Wir unterstützen die gewählte Form eines einzigen Grundsatzgesetzes für die Umsetzung des im Artikel 64a der Bundesverfassung formulierten Auftrags. Der Vorentwurf legt die Rahmenbedingungen und Minimalvorgaben fest, die nach Bedarf in Spezialgesetzen konkretisiert werden können. Aus unserer Sicht leistet er einen wichtigen Beitrag zur Koordination und Kohärenz der Bundesgesetzgebung. Er bildet eine erste Grundlage für eine einheitliche Weiterbildungspolitik im Sinne der Förderung des lebenslangen Lernens in der Schweiz. Über eine begriffliche Einordnung und über Grundsätze zur Anrechnung von Bildungsleistungen stellt er neu die Verbindung zwischen dem Weiterbildungsbereich und dem formal geregelten Bildungsbereich her.

Wir stimmen dem Ansatz zu, primär die Eigenverantwortung von Individuen und Unternehmen mittels geeigneten Rahmenbedingungen zu stärken. Im Allgemeinen begrüssen wir die formulierten Ziele und Grundsätze des Gesetzes. Für die Branche Gesundheit stehen insbesondere die angestrebte Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit von geringqualifizierten Personen im Vordergrund, sowie die Förderung der Anrechnung von nicht-formalen und informellen Bildungsleistungen an die formalen Bildungsleistungen, dies um die Durchläs-

sigkeit zur Bildungssystematik und die Verbesserung der Chancengleichheit zu garantieren. Damit kann die Attraktivität der Gesundheitsberufe für Personen mit unterschiedlichen Bildungsbiographien gesteigert und das Rekrutierungspotential erweitert werden. Gleichzeitig kann mit der Qualitätssicherung einer besseren Vergleichbarkeit Rechnung getragen werden.

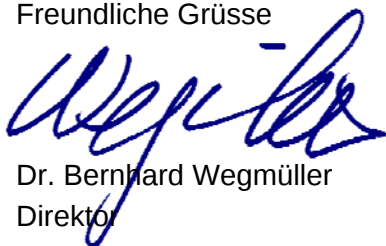
Inhaltlich schliessen wir uns weitgehend der Stellungnahme von OdASanté an. Sie finden sie in der Beilage. Besonders wichtig sind für uns die folgenden Grundsätze:

1. Private Anbieter von Weiterbildungs-Dienstleistungen dürfen gegenüber öffentlichen Anbietern nicht benachteiligt werden. Der Wettbewerb unter den Anbietern hat über den Preis zu spielen, was bedingt, dass Quersubventionierungen ausgeschlossen sind. Dies muss im WeBiG verankert sein.
2. Eine faktische Gleichbehandlung der Weiterbildungsangebote unabhängig vom Schultypus ist unabdingbar. Der systemischen „Gleichbehandlung“ der Weiterbildungsmasterkurse von Fachhochschulen (CAS, DAS, MAS) und der Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (NDS HF) können wir nicht zustimmen, da sie die höheren Fachschulen benachteiligt. Durch die institutionelle Akkreditierung der Fachhochschulen sind deren Weiterbildungsangebote de facto indirekt „akkreditiert“. Die Anbieter von NDS HF können sich hingegen als Institution nicht staatlich anerkennen lassen.

Weiter legen wir Wert auf die Feststellung, dass es sich bei der für die universitären Medizinberufe definierten Weiterbildung um formale Bildung handelt, die nicht unter den Geltungsbereich des Weiterbildungsgesetzes fällt. Solange im internationalen Kontext die Definition der Begriffe der ärztlichen „Aus-, Weiter- und Fortbildung“, wie sie auch dem Medizinberufegesetz (MedBG) zugrunde liegt, bestehen bleibt, erachten wir es nicht als sinnvoll, für die Schweiz eine neue Titelnomenklatur einzuführen. Analog des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) schlagen wir daher vor, hinsichtlich des Geltungsbereichs in Art. 2 des Weiterbildungsgesetzes eine Ergänzung anzubringen: „Vorbehalten bleiben die Regelungen des Medizinberufegesetzes für die universitären Medizinberufe.“ Auch das Schreiben der SIWF finden Sie anbei.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Bernhard Wegmüller
Direktor

Beilagen: Stellungnahme OdASanté
Stellungnahme Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung